

## Synopse

### Teilrevision Gesundheitsgesetz (ambulanter Notfalldienst)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	I.
	Der Erlass bGS <a href="#">811.1</a> (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 4</b> Aufgaben des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton:</p> <p>a) Stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;</p> <p>a<sup>bis</sup>) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;</p> <p>b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;</p> <p>d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;</p> <p>e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;</p> <p>f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;</p> <p>g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;</p> <p>h) ...</p>	<p>a<sup>ter</sup>) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;</p>

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
<p>h<sup>bis</sup>) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung.</p> <p>i) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;</p> <p>j) überwacht das Heilmittelwesen;</p> <p>k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr;</p> <p>l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p><sup>2</sup> Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst</p> <p><sup>1</sup> Die Organisation des Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienstes der Ärztinnen und Ärzte, der Hebammen, der Tierärztinnen und Tierärzte und der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist Sache der Berufsverbände. Die Gesundheitsfachpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><b>Art. 42</b> Ambulanter Notfalldienst a) Mitwirkungspflicht und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.</p>

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	<p><b>Art. 42a</b> b) Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;</li> <li>b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.– beträgt; oder</li> <li>c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.</p>
<p><b>Art. 66b</b> Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter</p> <p><sup>1</sup> Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> vor Obergericht zu bringen.</p> <p><sup>3</sup> Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales.</p>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS [143.1](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	<sup>4</sup> Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>  Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.